

Geschäftsverzeichnismn. 696-697
Urteil Nr. 63/94 vom 14. Juli 1994

URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise einstweilige Aufhebung des Dekrets des Flämischen Rates vom 14. Juli 1993 « tot oprichting van het Grindfonds en tot regeling van de grindwinning » (zur Gründung des Kiesfonds und zur Regelung der Kiesgewinnung), erhoben von der « Henri Brock et ses fils » AG und der Readymix-Belgium AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, L. François, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

Durch zwei in niederländischer Sprache verfaßte Klageschriften vom 11. April 1994, die dem Hof mit am 12. April 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 13. April 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, beantragen die « Henri Brock et ses fils » AG, mit Gesellschaftssitz in Lüttich (Bressoux), rue Foidart 85, eingetragen in das Handelsregister von Lüttich unter der Nr. 3.172, und die Readymix-Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in Hasselt, Kolonel Dusartplein 1-3, Bk. 2, eingetragen in das Handelsregister von Hasselt unter der Nr. 44.958, die einstweilige Aufhebung der Artikel 16 und 20 des Dekrets des Flämischen Rates vom 14. Juli 1993 « tot oprichting van het Grindfonds en tot regeling van de grindwinning » (zur Gründung des Kiesfonds und zur Regelung der Kiesgewinnung), das im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Oktober 1993 veröffentlicht wurde.

Mit derselben Klageschrift haben die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der vorgenannten Bestimmungen beantragt.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 696 und 697 in das Geschäftsverzeichnis eingetragen.

## II. *Verfahren*

Durch zwei Anordnungen vom 13. April 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung in den beiden Rechtssachen bestimmt.

Der Hof hat die Rechtssachen durch Anordnung vom 21. April 1993 verbunden.

Gemäß Artikel 63 § 3 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes wird die Untersuchung der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 696 in französischer Sprache durchgeführt, und gemäß Artikel 63 § 3 Absatz 2 desselben Gesetzes wird die Behandlung der verbundenen Rechtssachen in französischer Sprache weitergeführt.

In Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes haben die referierenden Richter am 21. April 1994 vor dem Hof Bericht erstattet und die Auffassung vertreten, daß sie dazu gebracht werden könnten, ihm ein Urteil vorzuschlagen, durch das die Klagen auf einstweilige Aufhebung für offensichtlich unbegründet erklärt würden.

Die Verbindungsanordnung und die Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden den klagenden Parteien mit am 21. April 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 22. April 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

### III. Die angefochtenen Bestimmungen

Artikel 16 des Dekrets vom 14. Juli 1993 besagt folgendes:

« § 1. Alle zwei Jahre bestimmt die Flämische Regierung die gesamte Produktionsquote für Kiesgewinnung, um den systematischen und schrittweisen Abbau des Kiesgewinnungssektors bis zum 1. Januar 2006 zu verwirklichen.

Die Flämische Regierung verteilt die zweijährliche Produktionsquote unter die Inhaber der zur Nutzung einer Kiesgrube notwendigen Genehmigungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Produktionsvolumen der Produktionsjahre, die während einer Zeitspanne von 15 Jahren vor den Jahren, auf die sich die Produktionsquote bezieht, am repräsentativsten sind.

Abweichend von diesem Grundsatz kann ein begrenzter Teil der zweijährlichen Produktionsquote auf Unternehmen übertragen werden, die am 1. Januar 1991 Besitzer von Grundstücken waren, die zu diesem Zeitpunkt in einer Gewinnungszone lagen, die der Gewinnung von Kies zugewiesen werden konnte, oder ein Nutzungsrecht für derartige Grundstücke besaßen. Eine derartige Abweichung kann nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

- Ein Antrag auf Zuweisung eines Anteils der zweijährlichen Produktionsquoten ist dem flämischen Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Bodenschätze gehören, innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Veröffentlichung der Produktionsquoten im *Belgischen Staatsblatt* zu unterbreiten.

- Die Bewertung wird aufgrund der Erfahrung auf dem Gebiet der Kiesgewinnung sowie aufgrund der finanziellen und technischen Möglichkeiten des Unternehmens durchgeführt.

- Der zugewiesene Anteil der Produktionsquote übersteigt nicht die Kiesmengen, die in den vorgenannten Grundstücken vorhanden sind.

- Das Eigentums- und/oder Nutzungsrecht muß amtlich registriert sein.

- Das Unternehmen hat bei der Verabschiedung des Dekrets keine Kiesgewinnung mit Anrecht auf eine Produktionsquote.

Wenn ein Inhaber Träger von mehr als einer Genehmigung für den Kiesabbau ist, wird die Quote für jede Kiesgewinnungszone einzeln berechnet und zugeteilt.

Der nach Ablauf der zweijährigen Zeitspanne ungenutzte Anteil einer Produktionsquote kann nur im Falle höherer Gewalt auf die nächste zweijährige Zeitspanne übertragen werden.

Die Flämische Regierung unterscheidet bei der Festlegung der Produktionsquoten zwischen Grubenkies und Talkies.

§ 2. Die in § 1 genannten Produktionsquoten werden vor dem 1. Dezember vor der zweijährigen Zeitspanne, auf die sie sich beziehen, im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Die Produktionsquoten, die sich auf die erste zweijährige Zeitspanne beziehen, werden spätestens einen Monat nach Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets veröffentlicht.

§ 3. Ein Inhaber von Genehmigungen für den Kiesabbau ist berechtigt, einem anderen Inhaber die ihm zugeteilten Produktionsquoten ganz oder teilweise abzutreten. Eine derartige Abtretung ist dem Kiesausschuß bei sonstiger Nichtigkeit binnen fünf Werktagen nach der Abtretung zu notifizieren.

§ 4. Im Falle der Überschreitung der zugeteilten Produktionsquote ist die Flämische Regierung berechtigt,

die Genehmigung für den Kiesabbau für eine durch sie bestimmte Zeit auszusetzen. Wird die Produktionsquote um mehr als 20 Prozent überschritten, ist die Regierung berechtigt, die Genehmigung für den Kiesabbau endgültig zu entziehen oder die Produktionsquote für die darauffolgende zweijährige Zeitspanne um die Hälfte zu verringern. In jedem Fall wird die überhöhte Kiesproduktion von zwei Kalenderjahren von der Produktionsquote der nächsten zweijährigen Zeitspanne abgezogen. »

Artikel 20 desselben Dekrets besagt folgendes:

« § 1. Unter Berücksichtigung der ihnen zugeteilten Produktionsquote wird den Inhabern einer in Ausführung von Artikel 16 zugeteilten Produktionsquote für jene Zonen, die den Kiesgewinnungszonen oder den Ausweitungszonen gemäß Artikel 19 zugeordnet wurden, ein Ziehungsrecht eingeräumt. Das Ziehungsrecht jedes Inhabers wird durch die Flämische Regierung veröffentlicht. Es ist abtretbar.

Eine derartige Abtretung ist dem Kiesausschuß bei sonstiger Nichtigkeit binnen fünf Werktagen nach der Abtretung zu melden.

Wenn ein Inhaber Träger von mehr als einer Genehmigung für den Kiesabbau ist, wird das Ziehungsrecht für jede Kiesgewinnungszone einzeln berechnet und zugeteilt.

§ 2. Die Flämische Regierung regelt die Ausübung der Ziehungsrechte und die Zuteilung neuer Kiesgewinnungszonen in den Reservezonen auf die Inhaber einer Genehmigung für den Kiesabbau, die von ihrem Ziehungsrecht Gebrauch gemacht haben.

§ 3. Die Ausübung eines Ziehungsrechts entbindet seinen Inhaber nicht der Pflicht, die für den Kiesabbau notwendigen Genehmigungen für die in den Reservezonen gelegenen, betreffenden Zonen einzuholen. »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

2. Die klagenden Parteien führen den angeblichen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil darauf zurück, daß die angefochtenen Artikel sie in ihrer Eigenschaft als «neue » Kiesgewinnungsunternehmen von der zweijährlichen Verteilung der gesamten Produktionsquote für die Kiesgewinnung in der Provinz Limburg ausschließen.

Es ist tatsächlich so, daß im Prinzip ausschließlich «die Inhaber der zur Nutzung einer Kiesgrube notwendigen Genehmigungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Produktionsvolumen (...) während einer Zeitspanne von 15 Jahren vor den Jahren, auf die sich die Produktionsquote bezieht (...)» (Artikel 16 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 14. Juli 1993) an dieser Verteilung teilhaben können. Abweichend von diesem Grundsatz kann ein begrenzter Teil der zweijährlichen Produktionsquote unter bestimmten Bedingungen auf Unternehmen übertragen werden, «die am 1. Januar 1991 Besitzer von Grundstücken waren, die zu diesem Zeitpunkt in einer Gewinnungszone lagen, die der Gewinnung von Kies zugewiesen werden konnte, oder ein Nutzungsrecht für derartige Grundstücke besaßen» (Artikel 16 § 1 Absatz 3).

Die klagenden Parteien gehören weder der Kategorie von Unternehmen an, die in Absatz 2 genannt wird, noch der Kategorie, die in den Absätzen 3 und 4 von Artikel 16 § 1 genannt werden.

Sie sind daher nicht in der Lage, ein Recht auf die Verteilung der zweijährlichen Produktionsquote geltend zu machen, und gelangen daher nicht in den Genuß der in Artikel 20 des Dekrets vom 14. Juli 1993 vorgesehenen Ziehungsrechte.

3. Der von den klagenden Parteien angeführte schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil besteht in dem Verlust einer Möglichkeit - jener an der Zuteilung des Kieses, der in der Provinz Limburg bis zum 1. Januar 1996 gewonnen werden kann, teilzuhaben - sowie in dem Ertragsausfall, der sich daraus für sie ergeben würde.

In der Annahme, daß die Gefahr eines derartigen Nachteils effektiv besteht, sei sie als ein finanzieller Nachteil zu betrachten, dessen Schwere nicht erwiesen ist. Die klagenden Parteien geben nicht vor, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Gefahr für den Fortbestand ihres Unternehmen darstellen oder sie dazu zwingen würden, ihre Aktivitäten einzustellen. Sie erläutern auch nicht den Zusammenhang zwischen dem eventuellen Ertragsausfall und ihrem Umsatz. Schließlich geht aus den Akten hervor, daß die klagenden Parteien im Hinblick auf ihre eventuelle Beteiligung an dem betroffenen Markt keinerlei Investition oder Einstellung zusätzlichen Personals getätigt haben, die für sie durch die angefochtenen Bestimmungen verlorengehen oder in Frage gestellt werden könnten.

4. Da die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils nicht erwiesen

ist, ist die andere Bedingung, der zufolge die vorgebrachten Klagegründe ernsthaft sein müssen, nicht zu überprüfen.

5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Überprüfung der Klagen auf einstweilige Aufhebung ohne weitere Prozeßhandlung beendet werden kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior